

Synopsis – Besuchsordnung Städtische Sammlungen Cottbus/Chósebus

| Ursprungfassung | Änderungen | Bemerkungen |
|--|--|-------------|
| Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus | Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus/Chósebus und das Wendische Museum/Serbski muzej | |
| II. Besucherordnung | II. Besucherordnung | |
| 2. Die Besichtigung der Ausstellungsräume ist erst nach Entrichtung des Eintrittsgeldes möglich. Die Eintrittskarte hat nur für den Lösungstag Gültigkeit. | 2. Die Besichtigung der Ausstellungsräume ist erst nach Entrichtung des Eintrittsgeldes möglich. Die Eintrittskarte hat nur für den Lösungstag Gültigkeit. <u>Ausnahmen hiervon stellen die Punkte 7 und 8 des § 4 der Entgeltordnung dar.</u> | |
| 3. Die Besucher haben sich im Museum so zu verhalten, dass kein Anderer behindert oder belästigt wird. In den Museumsräumen ist durch die Besucher auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Größere Gepäckstücke (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) sowie Schirme und ähnliche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben. Der Besuch des Museums im angetrunkenen Zustand sowie die Mitnahme von Tieren sind nicht erlaubt. Dem Besucher ist es nicht gestattet: - Ausstellungsstücke zu berühren oder zu beschädigen, - in den Ausstellungsräumen zu essen und zu trinken. | 3. Die <u>Besucherinnen und Besucher</u> haben sich im Museum so zu verhalten, dass keine <u>Aandere Person</u> behindert oder belästigt wird. In den Museumsräumen ist durch die <u>Besucherinnen und Besucher</u> auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Größere Gepäckstücke (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) sowie Schirme und ähnliche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben. <u>Der Besuch Das Betreten des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus und Wendischen Museums/Serbski muzej im angetrunkenen Zustand sowie die Mitnahme in Begleitung von Tieren ist untersagt sind nicht erlaubt.</u> <u>Ausnahmen bilden Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Diensthunde staatlicher Organe.</u> <u>Denm Besucherinnen und Besuchern</u> ist es nicht gestattet: - Ausstellungsstücke zu berühren oder zu beschädigen, | |

| | | |
|--|--|--|
| | - in den Ausstellungsräumen zu essen und zu trinken. | |
| 5. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen des Stadtmuseums haftet die Stadt Cottbus nicht. | 5. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen des Stadtmuseums <u>Cottbus/Chóšebuz</u> und des <u>Wendischen Museums/Serbski muzej</u> haftet die Stadt <u>Cottbus/Chóšebuz</u> nicht. | |
| 6. Dem Leiter des Stadtmuseums steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiter und das beauftragte Wachschatzunternehmen übertragen werden. Den Weisungen ist Folge zu leisten. | 6. <u>Der Leiterin bzw. Dem Leiter des Stadtmuseums der Städtischen Sammlungen Cottbus/Chóšebuz</u> steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> und das beauftragte <u>Wachschatzunternehmen</u> übertragen werden. Den Weisungen ist Folge zu leisten. | |
| Die Entgelt- und Besucherordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Cottbus, 01.12.2014 gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus | Die Entgelt- und Besucherordnung tritt am Tag nach ihrer <u>Veröffentlichung 01.11.2025</u> in Kraft. <u>Cottbus/Chóšebuz, 01.12.2014 den xx.xx.xxxx</u> <u>gez. Holger Kelch-Tobias Schick</u> <u>Oberbürgermeister</u> <u>der Stadt Cottbus/Chóšebuz</u> | |